

28. April 1954

1

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 122 ArbGG., Art. I Landesgesetz Berlin
vom 16. Oktober 1953; § 123 ArbGG.

Leitsätze:

- I. Gegen Urteile des Landesarbeitsgerichts in Berlin ist die Revision erst zulässig, wenn sie nach dem 21.10.1953 verkündet worden sind.
- II. Die Zulässigkeit einer Revision fällt nicht unter die "Massnahmen" zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes. Hierbei handelt es sich um organisatorische Anordnungen, wie die Bestellung von Vorsitzenden, Bundesrichtern, die Berufung von Beisitzern usw.

Aktenzeichen: 2 AZR 187/54

Beschluss des BAG. vom 28. April 1954

LAG. Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Bundesarbeitsgericht
- Zweiter Senat -

Kassel, den 30. April 1954

2. AZR 187/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. April 1954 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Berlin vom 27. August 1953 und die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts in Berlin vom 17. November 1953 werden als unzulässig kostenfällig verworfen.

G r ü n d e

Durch Urteil des Landesarbeitsgerichts in Berlin vom 27. August 1953 ist der Beklagte verurteilt worden, an die Klägerin 4.494,43 DM-West zu zahlen. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, daß einem hilfsweise gestellten Antrag auf Zulassung der Revision nicht entsprochen werden konnte, weil die Zulassung der Revision bei Verkündung des Urteils noch nicht gesetzlich geregelt gewesen sei.

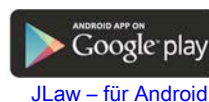
Ferner ist durch Beschluß des Landesarbeitsgerichts in Berlin vom 17. November 1953 der Antrag des Beklagten, das Urteil vom 27. August 1953 gem. § 321 ZPO dahin zu ergänzen, daß die Revision gegen das Urteil zugelassen wird, zurückgewiesen worden.

- I. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 27. August 1953 ist nicht statthaft.

Die Zulässigkeit einer Revision gegen Urteile der Landesarbeitsgerichte ist erst seit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. 9. 1953 gegeben. § 122 dieses Gesetzes bestimmt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß das Gesetz nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. 1. 1952 (BGBl I S. 1), also auf Grund eines Gesetzes des Landes Berlin, auch dort gilt. Durch Art. I des Landesgesetzes Berlin vom 16. 10. 1953 (GVOBl für Berlin S. 1231) ist die Anwendung des Arbeitsgerichtsgesetzes in Berlin angeordnet und nach Art. III bestimmt, daß das Gesetz, soweit es sich um Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes handelt, mit dem 4. 9. 1953 und im übrigen mit dem Tage nach der Verkündung des Gesetzes (die am 20. 10. 1953 erfolgt ist) in Kraft tritt. Hieraus folgt, daß gegen Urteile des Landesarbeitsgerichts in Berlin die Revision erst zulässig ist, wenn sie nach dem 21. 10. 1953 verkündet worden sind. Die Zulässigkeit einer Revision fällt nicht unter "die Maßnahmen" zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes. Hierbei handelt es sich um organisatorische Anordnungen, wie die Bestellung von Vorsitzenden, Bundesrichtern, die Berufung von Beisitzern usw. (vgl. Arbeitsgerichtsgesetz von Fitting und Kraegeloh § 123 Anm. 1 und 3).

Die Revision des Beklagten gegen das bereits am 27. August 1953 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts in Berlin mußte danach als unzulässig verworfen werden.

- II. Der hilfsweise geltend gemachten Anregung des Beklagten, die Revision zuzulassen, konnte das Landesarbeitsgericht in dem vor dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. 9. 1953 erlassenen Urteil vom 27. August 1953 noch nicht stattgeben, wie es in den Gründen des Urteils auch zutreffend ausgeführt hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob der gem. § 321 ZPO gestellte Antrag des Beklagten auf Ergänzung des Urteils vom 27. August 1953 überhaupt zulässig war (vgl. hierzu Anm. 4 § 546 ZPO von Baumbach-Lauterbach, 22. Auflage). Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 17. November 1953, durch den der Antrag auf Ergänzung des Urteils zurückgewiesen worden ist, ist nämlich nach § 70 ArbGG mit der Beschwerde nicht angreifbar. Diese mußte daher als unzulässig verworfen werden. Auch wenn man der Ansicht folgen würde, daß über den Antrag auf Ergänzung des Urteils nur durch ein Urteil und nicht wie geschehen durch einen Beschluß hätte entschieden werden müssen und daß deshalb der Beschluß wie ein Urteil zu behandeln wäre, ist die Rechtslage nicht zu Gunsten des Beklagten zu beurteilen. In diesem Falle wäre, selbst wenn die Beschwerde als Revision behandelt würde, diese unstatthaft, weil es an einer ausdrücklichen Zulassung der Revision fehlt und andere Umstände, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten (§ 72 Abs. 1 ArbGG), nicht vorliegen.
- III. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts und der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung sind hiernach gegenstandslos und bedürfen keiner besonderen Entscheidung.
- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

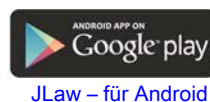
gez. Dr. Müller

gez. Dr. Berger

gez. Dr. Simons



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS